

Auskunft:

[Stefanie Reisinger](#)

T +43 5552 6136 [51224](#)

Zahl: BHBL-II-960-16/2024-7

Bludenz, am [14.05.2024](#)

Betreff: Manuel Ankel, MSc, Salzburg; Betreten von Gründlandflächen sowie Sammlung von Wildbienen im Rahmen eines Biodiversitätsmonitoring im Bereich der Walseralpe auf GST-NR 3225/1 GB Tschagguns
naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

BESCHEID

Mit Eingabe vom 19.01.2024 hat Manuel Ankel, MSc, Salzburg, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Sammlung von Wildbienen im Rahmen eines Biodiversitätsmonitoring im Bereich der Walseralpe auf GST-NR 3225/1 GB Tschagguns ange-sucht.

Mit Eingabe vom 14.02.2024 wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich folgender

Sachverhalt

Im Rahmen des Biodiversitätsfonds Österreich (BMK) wird ein Biodiversitätsmonitoring der offenen Kulturlandschaft durchgeführt. Im Detail umfasst der Auftragsgegenstand die Kartierung von Wildbienen auf österreichweit insgesamt 205 Testflächen.

Eine dieser Testflächen kommt im Bereich der Walseralpe auf GST-NR 3225/1 GB Tschagguns zu liegen und weist ein Ausmaß von 625 x 625 m² auf. Die Erhebung der Arten innerhalb dieser Testfläche erfolgt entlang von zehn je 20 m langen Kreuztransekten, wobei die Beprobung jeweils 1 m links und rechts aller vier Kreuztransektachsen vorgenommen werden. In diesem Bereich werden die Wildbienen entnommen, um die genaue Art bestimmen zu können. Eindeutig durch Sichterfassung bestimmbar Arten werden nicht gesammelt, sondern lediglich deren Auftreten protokolliert.

Zusätzlich erfolgen einstündige Beprobungen von für Wildbienen attraktiver Lebensräume, zB blütenreiche Patches, Nistplätze, etc. innerhalb der Testfläche.

Beim Auffinden großer Kolonien werden maximal fünf Individuen gesammelt und das Ausreten des Nestes protokolliert.

Die oben beschriebenen Maßnahmen werden von vier Kartierern und Kartierern vorgenommen, welche alle über einschlägigen akademischen Hintergrund und entsprechend große entomologische Erfahrung verfügen, zwischen Mai und Juni 2024 durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß den §§ 5 Abs 1 und 12 Abs 2 lit d der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

für die Durchführung des Biodiversitätsmonitorings im Bereich der Walseralpe auf GST-NR 3225/1 GB GB Tschagguns nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 30.06.2024 erteilt.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 5 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO, dürfen frei lebende Tiere sowie deren Entwicklungsformen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht absichtlich entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 12 Abs 2 NSVO können hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen von der Bezirkshauptmannschaft Ausnahme vom oben zitierten Verbot für bestimmte Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Das beantragte Vorhaben dient der Forschung und bringt keine Beeinträchtigungen für die betreffende Population mit sich. Die beantragte Ausnahmegewilligung nach der Naturschutzverordnung konnte daher wie im Spruch erteilt werden.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer für die Betretung bzw. Befahrung ihrer Grundstücke nicht ersetzt.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgeesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Stefanie Reisinger